Gebührensatzung der Samtgemeinde Zeven für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. 2019, 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. 2019, 309), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Zeven führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätzeim Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG durch. Dies geschieht in Form von drei jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 20.07.2021 und der Straßenreinigungsverordnung vom 20.07.2021 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hierfür werden jeweils Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigende Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigenden Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätzen, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten auf volle Meter abgerundet zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge

einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen erflogt eine Berechnung zu allen Straßen.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Reinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs.3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Samtgemeinde Zeven.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I: tägliche Reinigung inklusive Winterdienst sowie Bereitstellen und

Leeren von Abfallbehältern der in Anlage 1 genannten Straßen

Reinigungsklasse II: wöchentliche Reinigung der in Anlage 2 genannten Straßen

Reinigungsklasse III: sechsmalige Reinigung der in Anlage 3 genannten Straßen

§ 5 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse I: 28,41 €

Reinigungsklasse II 2,14 €

Reinigungsklasse III: 1,21 €

§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße vorübergehend, und zwar für weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Samtgemeinde Zeven ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Abgabenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetzes gewählt, so gilt diese Regelung auch für die Straßenreinigungsgebühr. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung)) durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Samtgemeinde Zeven für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 12.10.2005 außer Kraft.

Zeven, den 20.12.2022

Samtgemeinde Zeven

Henning Fricke Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Stadt Zeven

Lange Straße

Schulstraße

Zur Welle

Vitus-Platz

Am Markt (Gaußplatz)

Einmündungsbereich Kirchhofsallee Einmündungsbereich

Kattrepel

Einmündungsbereich Am Mittelteich

Anlage 2

Stadt Zeven

Am Bahnhof

Am Markt

Auf dem Quabben

Auf der Worth

Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94)

Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24)

Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring)

Bremervörder Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring / Buchenstraße)

Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50)

Godenstedter Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring)

Gustav-Adolf-Straße

Industriestraße (linksseitig durchgehend, rechtsseitig bis Nr. 34)

Kattrepel

Kivinanstraße (linksseitig bis Nr. 5 und ab Auebrücke bis Ende, rechtseitig durchgehend)

Labesstraße (links- und rechtsseitig durchgehend, ausschließlich Zufahrt Nr. 26-28)

Lindenstraße

Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis einschließlich

Grundstück "Zum Neuen Land 1")

Poststraße

Scheeßeler Straße (bis Einmündung Auf dem Praun / Gustav-Adolf-Straße)

Südring (linksseitig bis Bahnübergang "Strecke Rotenburg – Bremervörde, rechtsseitig durchgehend)

Anlage 3

Heeslingen, Weertzen

Heeslingen, Steddorf

Gemeinde; Gemarkung	Lagebezeichnung
Community Community	

Zeven, Wistedt	Alte Reihe L 1310D komplett beidseitig
Zeven, Brüttendorf	Rotenburger Straße B 71OD komplett linksseitig
Gyhum, Wehldorf	B 71 FR ROW: B 71, links ab Im Acker bis OA, rechts. ab OE bis OA
Heeslingen	FR Stade: Bremer Straße, Marktstraße L 124, li. Ab OE bis KVP, re. ab Höhe Netto bis KVP, Ab KVP beidseitig Gehweg / Hochbord mit Gosse bis Einm. Unter den Eichen
Heeslingen, Boitzen	FR Stade, L124: Links Ab Ortseingang bis zur Höhe Haus-Nr. 23, rechts ab Höhe Haus-Nr. 12 bis Haus-Nr. 16
Heeslingen, Wiersdorf	FR Weertzen: Zevener Straße L 142, Re. ab der Einm. "Im Busch" bis Einmündung Einm. Tannenkamp,
	Ab Einm. Tannenkamp für weitere 20 m auf Länge des Grundstücks Haus-Nr. 20
	Zum Tannenkamp links ab Einm. Holthoff bis L 142, rechts ab Höhe Bushaltestelle bis L142

Ostebrücke bis OA

Rußfelde"

FR Sittensen: Im Dorf L 142, linksseitig ab

FR Stade Steddorfer Straße L 124, Ortseingang bis Ortsausgang, re. ab Ortseingang bis Einm."Im